

„sich iederzeit unverdächtig und aufrichtig verhalten, einen jeden, welcher solches verlangte, den Werth der Kurse, anzeigen, mit letztern den Handel treulich pflegen, und diejenigen, welche zu erst bey ihnen Kurse zum Kauffe gesuchet, den nachgefolgten Liebhabern iederzeit vorgehen lassen sollten.“ Und für die Bemühung erhielten die Kurskrenzler, mehr nicht, als was ein ieder Käufer aus guten Willen, als eine so genannte Discretion, geben wollte. Ob in dieser erzählten die Verordnung als neu zu betrachten, oder solche in der ältern Bergordnung Graf Stephan Schlicks vom Jahre 1518. bereits zu finden seyn möchte, ist uns nicht bekannt. Denn letztere ist uns niemals vor die Augen kommen.

w) Krenzeln, Krenzler — an die Auffsuchung dieser Worte aus ihrer Grundsprache hat sich noch kein bergmännischer Lexicograph gewaget. Sollte wohl die Bedeutung daher abzuleiten seyn weil derjenige, welcher etwas zu verkauffen hatte, vor Alters einen Kranz, zum Zeichen gewöhnlich, aussteckte?

S. 22.

Doch, auf dem Sächsischen Erzgebürge waren Kurskrenzler schon zu Churfürst Morizens Zeiten bestellet. Denn er redet, in seinen Bergdecrete vom 6. November, 1548. x) von
selgiz